

sönlichen Antrag nach Ablauf einer Dienstzeit von 2 Jahren.

Die vorstehenden Festlegungen gelten für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, des Zivilschutzes und der Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung sowie der Kasernierten Einheiten des Ministeriums für Innere Angelegenheiten.

Berlin, den 8. Februar 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H o f f m a n n  
Minister für Nationale Verteidigung

**Bekanntmachung  
über die Umbildung der Akademie für  
Staats- und Rechtswissenschaft der DDR in eine  
Hochschule für Recht und Verwaltung  
vom 2. Februar 1990**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat am 2. Februar 1990 folgendes beschlossen hat:

1. Die Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR wird im Zusammenhang mit der Neubestimmung ihrer Aufgaben mit Wirkung vom 1. März 1990 in eine Hochschule für Recht und Verwaltung umgebildet.

Sie hat die Aufgabe:

- eine Hochschulausbildung vorwiegend auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften durchzuführen, deren Absolventen durch entsprechende Spezialisierungsrichtungen besonders für eine Arbeit in den Organen der staatlichen Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit befähigt sind;
- Mitarbeiter der Organe der staatlichen Verwaltung auf den Gebieten der Rechtswissenschaft, der Wirtschaftswissenschaft und der Verwaltungsorganisation weiterzubilden;
- durch die Forschungen auf rechtswissenschaftlichem, wirtschaftswissenschaftlichem und verwaltungsorganisatorischem Gebiet dazu beizutragen, wissenschaftlichen Vorlauf, besonders für die Gesetzgebung, andere Entscheidungen von Staatsorganen sowie für die Arbeit der staatlichen Verwaltung und der Justizorgane zu schaffen;
- unmittelbar an der Gesetzgebung durch eigene Vorschläge und Aufträge mitzuwirken.

2. Die Hochschule für Recht und Verwaltung wird in das Hochschulwesen der DDR eingeordnet und dem Ministerium für Bildung unterstellt. Sie ist juristische Person und Haushaltsorganisation mit Sitz in Potsdam. Die Hochschule für Recht und Verwaltung ist Rechtsnachfolger der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR.
3. Bis zum Erlaß des neuen Statuts der Hochschule für Recht und Verwaltung bleibt das Statut der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR — Beschluß des Ministerrates — vom 31. Januar 1985 (GBl. I Nr. 6 S. 73) Arbeitsgrundlage.

Berlin, den 2. Februar 1990

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. M ö b i s  
Staatssekretär

**Sechste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über die Facharbeiterberufe  
— Änderung der Systematik der Facharbeiterberufe —  
vom 29. Januar 1990**

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 und des § 13 der Verordnung vom 21. Dezember 1984 über die Facharbeiterberufe (GBl. I 1985 Nr. 4 S. 25) wird zur Änderung der Anlage 1, Gruppe III, der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Dezember 1984 zur Verordnung über die Facharbeiterberufe — Systematik der Facharbeiterberufe — (GBl. I 1985 Nr. 4 S. 28) folgendes bestimmt:

**§ 1**

Die Anlage 1, Gruppe III, der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Dezember 1984 zur Verordnung über die Facharbeiterberufe erhält die Fassung gemäß Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung.

**§ 2**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1990

Der Minister für Bildung  
Prof. Dr. Dr. E m o n s

<sup>1</sup> Fünfte Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1986 (GBl. I Nr. 25 S. 358)

**Anlage**

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

**Gruppe III: Facharbeiterberufe, für die das Erreichen  
des Zieles der 8. Klasse der POS Voraussetzung ist**

Berufs-Berufsbezeichnung nummer	Ausbil- dungs- dauer (Jahre) <u>8. Kl.</u>	Verantwortliches Organ	Verant- wort- kungen licher Verlag
	3	4	5 6
* 06 Chemie			
06 2 03 Chemiefacharbeiter	3	VEB Petrolchemisches Kombinat, Schwedt	DVG
06 2 22 Plast- und Elastverarbeiter	3	VEB Kombinat Plast- und Elast- verarbeitung, Berlin	DVG neu ab 1. 9.1990